

— je ein Vertreter der Hochschule für industrielle Formgestaltung Halle sowie der Kunsthochschule Berlin,

— zwei Vertreter des VBK.

(3) Den Vorsitz in der Zulassungskommission führt der Stellvertreter des Leiters des Amtes für industrielle Formgestaltung für den Bereich Forschung und Entwicklung oder in seiner Abwesenheit der stellvertretende Präsident des VBK.“

§ 4

Der § 9 erhält folgende Fassung:

„Gegen die Entscheidung der Zulassungskommission kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Entscheidung Einspruch bei der Zulassungskommission einlegen. Wird dem schriftlich eingelegten Einspruch von der Zulassungskommission nicht stattgegeben, entscheidet der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung endgültig.“

§ 5

Der § 13 erhält folgende Fassung:

„Bei Streitigkeiten über die Höhe des zu vereinbarenden Honorars entscheidet auf Antrag das Amt für industrielle Formgestaltung unter Mitwirkung des VBK.“

§ 6

Der § 14 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bearbeitung eines Antrages wird eine Gebühr in Höhe von 5 M erhoben, die vom Antragsteller zu entrichten ist.

(2) Für die Zulassung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Zulassung hauptberuflich tätiger Formgestalter	100 M,
2. Zulassung nebenberuflich tätiger Formgestalter	50 M.

(3) Für die Tätigkeit des Amtes für industrielle Formgestaltung wird eine Gebühr in Höhe von 5% des streitigen Honorars erhoben. Diese Gebühr ist vom Antragsteller zu entrichten.“

§ 7

Der Abs. 3 des § 15 wird gestrichen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1972

Der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung

Dr. Keim
Staatssekretär

Anordnung über die Durchsetzung der Qualitätssicherung in den Kombinat und Betrieben der Bauwirtschaft

vom 7. August 1972

Auf Grund der Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 26 S. 285) und der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über die Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse in den Kombinat und Betrieben — Qualitätssicherungsverordnung — (GBl. II 1970 Nr. 15 S. 118) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Kombinate und Betriebe der Bauwirtschaft im Bereich des Ministeriums für Bauwesen und im Bereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (nachfolgend Betriebe genannt). Sie gilt nicht für den VEB Betonleichtbaukombinat.

§ 2

Die Leiter der Betriebe haben Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Erzeugnisse gemäß §§ 2 bis 6 der Qualitätssicherungsverordnung vom 18. Dezember 1969 zu organisieren und durchzusetzen. Die Generaldirektoren der zentralgeleiteten Kombinate der Bauwirtschaft haben außerdem gegenüber ihren Kombinatbetrieben die Aufgaben gemäß § 8 der Qualitätssicherungsverordnung vom 18. Dezember 1969 wahrzunehmen.

§ 3

(1) Die Kontrolle der Qualitätssicherung ist in den Betrieben gemäß § 6 der Qualitätssicherungsverordnung vom 18. Dezember 1969 und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1970 zur Verordnung über die Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse in den Kombinat und Betrieben (GBl. II Nr. 15 S. 122) zu gewährleisten. Dazu ist die Technische Kontrollorganisation (TKO) mit erfahrenen Mitarbeitern entsprechend den Aufgaben und der Größe des Betriebes zu besetzen.

(2) In den Betrieben, die über keine arbeitsfähige TKO verfügen, ist diese bis 1. Januar 1973 zu bilden. Die Struktur- und Stellenpläne der TKO sind durch die Betriebe zu erarbeiten und dem übergeordneten Organ zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Betriebe sind nicht berechtigt, für die Tätigkeit der TKO Gebühren zu erheben. Die Kosten sind den Gemeinkosten zuzuordnen.

§ 4

(1) Den Leitern der Produktionskollektive der Betriebe ist schrittweise die Verantwortung für die Durchsetzung der betrieblichen Qualitätssicherung nach den Prinzipien der fehlerfreien Arbeit zu übertragen. Die